



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-381**

DATUM **17.01.17**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag vom 23.09.2015 zu der Schusswaffe "C22"

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die hier vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladebüchse Modell „C22“,

Kaliber: .22lr,
Schäftung: feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe: 93,7 cm,
Lauf­länge: 46,0 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 8 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 65,4 cm,
Verschlusskonstruktion: Masseverschluss,
Magazinart: Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller: Armi Dallera Custom srl (ADC), 25062 Concesio (Brescia) Italien

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

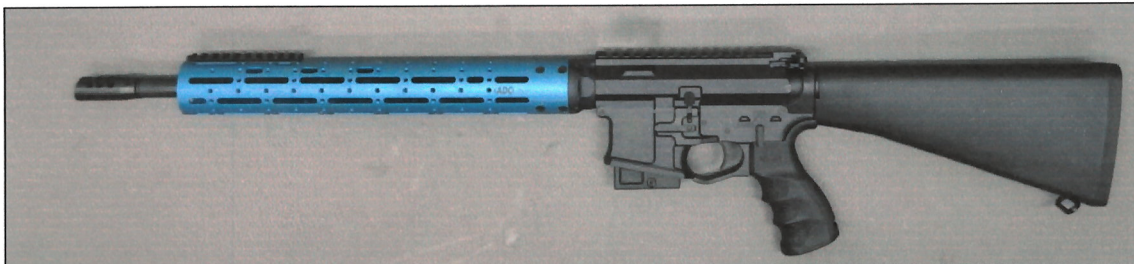


Abbildung 1: ADC „C22“, Ansicht linke Seite

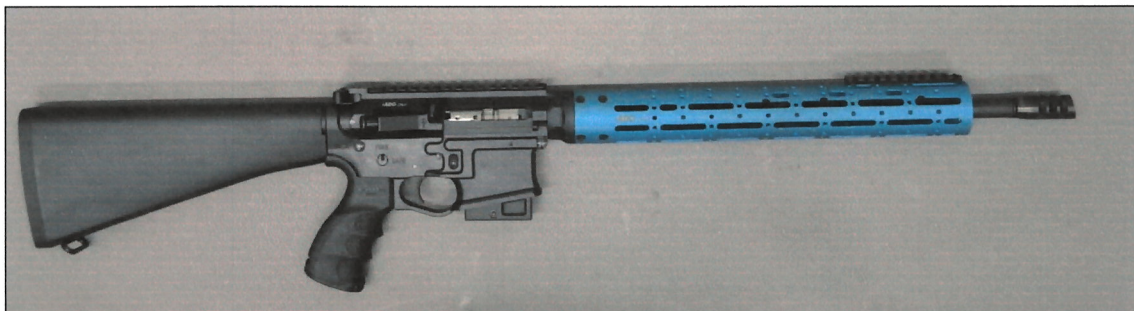


Abbildung 2: ADC „C22“, Ansicht rechte Seite

Die Waffe ist eine eigene Fertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Colt „AR15“, Kaliber 5,56x45mm verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Eine der Musterwaffe entsprechende Referenzwaffe im gleichen Kaliber steht dem BKA nicht zur Verfügung.

Aus Sachverständigensicht scheint es ausgeschlossen, die Waffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die in vollautomatischer Schussfolge schießen kann, umzubauen.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschluss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die Firma Waffen-Heinemann, Hinter der Mühle 15, 56567 Neuwied beabsichtigt das o. a. Selbstladegewehr „C22“ der Firma ADC

- einzuführen, bzw. zu verbringen,
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen und

im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe ADC „C22“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe ADC „C22“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 06.01.2017 bestätigt.

4. Es handelt sich bei der Schusswaffe ADC „C22“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe ADC „C22“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe ADC „C22“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe ADC „C22“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe ADC „C22“ in der oben beschriebenen Variante ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den oben genannten Kalibervarianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

